

Verbandsordnung

Bund Deutscher Architekten

BDA

Inhalt

Verbandsordnung vom 4. Dezember 2015

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Mögliche Entscheidungen	2
§ 3	Vorgerichtliche Einigung	2

II. Bildung der Gerichte und deren Zuständigkeit

§ 4	Bildung der Gerichte	2
§ 5	Zusammensetzung	2
§ 6	Wahl und Wählbarkeit	3
§ 7	Zuständigkeit	3
§ 8	Hinzuziehung eines Rechtskundigen	3
§ 9	Beistand	3

III. Verfahrensvorschriften

§ 10	Verfahrensgrund	4
§ 11	Aufklärung	4
§ 12	Einleitung des Verbandsgerichtsverfahrens	4
§ 13	Aussetzung des Verfahrens	4
§ 14	Terminbestimmung, Ladung	4
§ 15	Ausschließung und Ablehnung	5
§ 16	Befangenheit	5
§ 17	Änderung der Zuständigkeit	5

§ 18	Ausschluss	5
§ 19	Anwesenheitspflicht	6
§ 20	Verhandlung in Abwesenheit	6
§ 21	Öffentlichkeit	6
§ 22	Ablauf der Hauptverhandlung	6
§ 23	Entscheidung	6
§ 24	Zustellung und Veröffentlichung	6

IV. Rechtsmittel

§ 25	Berufung	7
§ 26	Zulässigkeit der Berufung	7
§ 27	Kostenvorschuss	7
§ 28	Berufungsprüfung	7
§ 29	Berufungsentscheidung	7
§ 30	Gültigkeit und Rechtskraft der Entscheidung	7

V. Kosten

§ 31	Kosten des Verfahrens	8
§ 32	Kostenentscheidung	8

VI. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 33	Inkrafttreten	8
------	---------------	---

Verbandsordnung

vom 4. Dezember 2015

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Mitglieder, die gegen die Berufsgrundsätze der Landessatzungen verstoßen, die sich unkollegial oder sonst in einer Weise verhalten, die dem Ansehen des BDA abträglich ist, haben sich nach dieser Verbandsordnung zu verantworten.
2. Die Verbandsordnung gilt für die außerordentlichen Einzelmitglieder des Bundesverbandes sowie die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Landesverbände und etwaiger rechtsfähiger Untergliederungen der Landesverbände.

§ 2 Mögliche Entscheidungen

Die Verbandsgerichte können erkennen auf

- a) Entlastung
- b) Verweis
- c) Androhung des Ausschlusses
- d) Ausschluss

Neben den Strafen b), c) und d) kann auch auf Geldbußen von 500,- Euro bis zu 5.000,- Euro und auf Entziehung der Ämter erkannt werden. Die Geldbußen sind der BDA-Stiftung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Vorgerichtliche Einigung

1. Zur zügigen Beilegung von Streitigkeiten und Schadensbegrenzung ist vor der Durchführung eines Verbandsordnungsverfahrens eine vorgerichtliche Einigung anzustreben. Berechtigt hierzu ist der Landesverband der betroffenen Mitglieder. Bei Mitgliedern aus mehreren Landesverbänden ist jeder Landesverband einzeln berechtigt.

2. Hierzu führt der Landesvorsitzende ein klärendes Gespräch mit dem Ziel der vorgerichtlichen Einigung oder bestimmt eine oder mehrere Personen zum Zwecke der Gesprächsführung.
3. Hat ein Einigungsversuch bereits ergebnislos stattgefunden oder erscheint das Gespräch erkennbar aussichtslos, ist ein Verbandsordnungsverfahren einzuleiten.

II. Bildung der Gerichte und deren Zuständigkeit

§ 4 Bildung der Gerichte

1. Zur Durchführung der Verbandsordnungsverfahren werden bei den Landesverbänden Verbandsgerichte als erste Instanz, beim Bundesverband ein Bundesgericht als Revisionsinstanz gebildet.
2. Mehrere Landesverbände können in ihren Satzungen die Bildung gemeinsamer Verbandsgerichte vorsehen.

§ 5 Zusammensetzung

1. Verbandsgerichte und Bundesgericht entscheiden in einer Besetzung mit jeweils drei Mitgliedern (dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern).
2. Ist der Beschuldigte ein außerordentliches Mitglied, so muss ein Beisitzer ebenfalls außerordentliches Mitglied sein.
3. Ein Mitglied des Bundesgerichts muss vom Landesverband entsandt sein, dem der Beschuldigte angehört.
4. Ein weiteres Mitglied des Bundesgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 6 Wahl und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsgerichte werden von der Mitgliederversammlung der Landesverbände, die Mitglieder des Bundesgerichts vom Bundesvorstand gewählt.
2. Für jedes Gericht ist eine genügende Zahl von Mitgliedern aus den verschiedenen Personengruppen (o. Mitglieder, a.o. Mitglieder, Juristen für das Bundesgericht) zu wählen.
3. Die Vorsitzenden und die Reihenfolge, in der Beisitzer zur Mitwirkung im Verbandsgericht berufen werden, sind bei der Wahl festzulegen.
4. Die Wahlperioden richten sich nach den jeweiligen Wahlperioden der Landesvorstände und des Präsidiums.
5. Zu Mitgliedern der Gerichte können mit Ausnahme der Juristen alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BDA gewählt werden.
6. Mitglieder von Organen sowie Bedienstete des Bundesverbandes und der Landesverbände können während der Dauer ihrer Amtszeit nicht Mitglieder eines Verbandsgerichts oder des Bundesgerichts sein.

§ 7 Zuständigkeit

1. Örtlich zuständig ist das Verbandsgericht des Landesverbandes, dem der Beschuldigte angehört.
2. Verfahren wegen desselben Vorgangs gegen mehrere BDA-Mitglieder, die verschiedenen Landesverbänden angehören, müssen zwecks einheitlicher Beurteilung von einem paritätisch besetzten Verbandsgericht der beteiligten Landesverbände durchgeführt werden. Der Präsident des BDA bestimmt den Vorsitzenden aus einem weiteren Landesverband.

3. Bei Verfahren gegen Einzelmitglieder des Bundesverbandes bestimmt der Präsident den Landesverband, dessen Verbandsgericht den Fall in erster Instanz zu behandeln hat.

§ 8 Hinzuziehung eines Rechtskundigen

1. Zum Verbandsgerichtsverfahren ist auf Antrag des oder der Beschuldigten, des oder der zuständigen Landesverbandsvorsitzenden oder eines Gerichtsmitglieds eine zur Ausübung des Richteramtes befähigte Person hinzuzuziehen.
2. Die Auswahl trifft der Vorsitzende des Verbandsgerichts.
3. Der Rechtskundige nimmt an den Beratungen und Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

§ 9 Beistand

1. Der Beschuldigte kann sich bei Verbands- und Bundesgerichtsverfahren des Beistands eines Mitglieds des BDA bedienen. Der Beistand ist in der Hauptverhandlung zur Beratung und Unterstützung des Beschuldigten befugt. Er kann im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs jederzeit das Wort ergreifen.
2. Den Beistand hat der Beschuldigte nach Eingang der Ladung zur Hauptverhandlung (§14), spätestens eine Woche vor der Hauptverhandlung, dem Gericht zu benennen.
3. Der Beschuldigte und sein Beistand haben das Recht auf Akteneinsicht. Über einen Antrag der Aktenübersendung entscheidet der Vorsitzende.

III. Verfahrensvorschriften

§ 10 Verfahrensgrund

1. Jedes Mitglied des BDA, das von einer Verfehlung eines anderen Mitglieds im Sinne des § 1 Kenntnis erlangt, soll alsbald die Einleitung eines Verbandsgerichtsverfahrens beim Landesvorstand, für Verfahren nach § 7.3 beim Präsidium, beantragen. Der Antrag ist unter Angabe von Beweismitteln schriftlich zu begründen.
2. Mitglieder des BDA können in gleicher Weise ein Verfahren gegen sich beantragen.

§ 11 Aufklärung

1. Sobald dem Landesvorstand bzw. dem Präsidium durch Antrag nach § 10 oder in sonstiger Weise Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Verstoßes nach § 1 begründen, sind diese verpflichtet, den Sachverhalt so schnell und so gründlich wie möglich aufzuklären. Sie können diese Aufgabe auch an nicht dem Vorstand bzw. Präsidium angehörende Mitglieder des BDA delegieren, jedoch nicht an Mitglieder eines Verbandsgerichts oder des Bundesgerichts.
2. Bei der Untersuchung soll jede nicht durch den Untersuchungszweck gebotene Beeinträchtigung des Beschuldigten vermieden werden. Sobald es die Aufklärung des Sachverhalts zulässt, und auf jeden Fall vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Einleitung des Verbandsgerichtsverfahrens, ist der Beschuldigte über die Beschuldigungen zu unterrichten und zur Stellungnahme unter Angabe ihm entlastender Beweismittel binnen angemessener Frist aufzufordern.

3. Wenn die Tatsachen hinreichend klar sind, kann der Landesverband bzw. das Präsidium auch die sofortige Einleitung eines Verbandsgerichtsverfahrens beschließen, jedoch ist der Beschuldigte in jedem Fall vorher zu hören.

§ 12 Einleitung des Verbandsgerichtsverfahrens

1. Die Einleitung des Verbandsgerichtsverfahrens erfolgt durch Einreichung einer vom Vorsitzenden des Landesverbandes, in Verfahren nach § 7.3 vom Präsidenten zu unterzeichnenden Einleitungsschrift, die beim Vorsitzenden des zuständigen Verbandsgerichts bzw. des Bundesgerichts einzureichen ist. Der Antragsteller muss eine Abschrift der Einleitungsschrift erhalten.
2. In der Einleitungsschrift ist der Beschuldigte zu bezeichnen und sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe ausführlich zu begründen und die Beweismittel anzugeben.

§ 13 Aussetzung des Verfahrens

1. Wird das Verhalten des Beschuldigten Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer zivilrechtlichen Streitigkeit, oder ist ein berufsgerichtliches Verfahren nach einem Architektengesetz anhängig, so kann das Verbandsgerichtsverfahren durch Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts ausgesetzt werden, bis eine Klärung oder Entscheidung durch die genannten Institutionen erfolgt ist.
2. Das Verfahren kann jederzeit – auch wenn eine Klärung nach Absatz 1 nicht erfolgt ist – durch Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts wieder aufgenommen werden.

§ 14 Terminbestimmung, Ladung

1. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt in einer angemessenen Frist Zeit und Ort der Hauptverhandlung.
2. In der Ladung des Beschuldigten und gegebenenfalls seines Beistands müssen die mitwirkenden Gerichtsmitglieder und die geladenen Zeugen angegeben, sowie die Einleitungsschrift mit gegebenenfalls einer Frist zur Stellungnahme und ein Hinweis auf Verhandlung in Abwesenheit gemäß § 20 beigefügt werden.
3. Zwischen der Zustellung der Ladung an den Beschuldigten und gegebenenfalls seinen Beistand und dem Tage der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

§ 15 Ausschließung und Ablehnung

Ein Verbandsgerichtsmitglied ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn es selbst oder eine ihm nahestehende Person durch die zur Verhandlung stehende Angelegenheit betroffen ist.

§ 16 Befangenheit

1. Ein Mitglied des Verbandsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
2. Der Ablehnungsantrag ist mit Begründung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Verbandsgerichts schriftlich einzureichen.
3. Wird die Ablehnung erst nach Beginn der Hauptverhandlung geltend gemacht, so darf eine Prüfung nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Ablehnende zu einer früheren Geltendmachung außerstande war.

4. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

5. Den Beschluss, durch den der Ablehnungsantrag für unbegründet erklärt wird, kann der Betroffene mit der Beschwerde anfechten. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Bundesgericht unter Anschrift der Bundesgeschäftsstelle einzulegen.

6. Jedes Mitglied eines Verbandsgerichts, das sich nach gewissenhafter Prüfung aller Umstände für befangen halten muss, hat dies zu erklären und scheidet damit aus. Dasselbe gilt für jedes Mitglied, das mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt worden ist.

§ 17 Änderung der Zuständigkeit

Wenn infolge Ausschließung, erfolgreicher Ablehnung oder eigener Befangenheitserklärung mehrerer Verbandsgerichtsmitglieder die Liste der Mitglieder derart erschöpft ist, dass eine ordnungsgemäße Besetzung des Verbandsgerichts nicht mehr möglich ist, so bestimmt der Präsident des BDA einen anderen Landesverband, vor dessen Verbandsgericht das Verfahren durchgeführt werden soll.

§ 18 Ausschluss

Mitglieder der Verbandsgerichte oder des Bundesgerichts sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, solange gegen sie ein Verbandsgerichtsverfahren anhängig ist.

§ 19 Anwesenheitspflicht

Mitglieder des BDA sind verpflichtet, den Ladungen der Verbandsgerichte Folge zu leisten. Unentschuldigtes Ausbleiben ist ein Verstoß gegen die Verbandspflicht und verpflichtet zur Übernahme der dadurch entstandenen Kosten.

§ 20 Verhandlung in Abwesenheit

Die Hauptverhandlung kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten stattfinden, sofern er ordnungsgemäß geladen ist und nicht rechtzeitig schriftlich eine triftige Begründung für die Abwesenheit vorbringt. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte sich ständig im Ausland aufhält.

§ 21 Öffentlichkeit

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann Mitglieder des BDA zur Hauptverhandlung als Zuhörer zulassen.

§ 22 Ablauf der Hauptverhandlung

Als Richtlinie für den Ablauf der Hauptverhandlung soll gelten: Eröffnung der Hauptverhandlung und Berichterstattung durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts; Vernehmung des Klägers bzw. des Antragstellers und des Beschuldigten in Abwesenheit der Zeugen; Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen einzeln und nacheinander; Erklärung des Beistands (siehe § 9); letztes Wort des Beschuldigten; geheime Beratung des Verbandsgerichts, das mit Stimmenmehrheit entscheidet; gegebenenfalls Verkündung der Entscheidung und mündliche Begründung durch den Vorsitzenden.

§ 23 Entscheidung

1. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

2. In den Entscheidungsgründen soll dargelegt werden:

Bei Entlastung:

Ob der Beschuldigte wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweises entlastet wurde und auf welchen Feststellungen und Erwägungen diese Entscheidung beruht.

Bei einer anderen Entscheidung:

Welche Tatsachen eine Verfehlung im Sinne des § 1 darstellen, durch welche Beweise das Gericht die zugrunde gelegten Tatsachen als festgestellt ansieht, und auf welchen Erwägungen das Strafmaß beruht.

§ 24 Zustellung und Veröffentlichung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Beschuldigten, dem Landesverbandsvorsitzenden und dem Präsidium sowie zur Kenntnis dem Antragsteller in geeigneter Form zuzustellen. Das Präsidium kann in geeigneter Weise wichtige Entscheidungen unter Wahrung der Anonymität des Beschuldigten den Landesverbänden und Verbandsgerichten bekanntgeben oder in sonst geeigneter Weise veröffentlichen. Die Bundesgeschäftsstelle verwahrt die Entscheidungen der Verbandsgerichte und des Bundesgerichts.

IV. Rechtsmittel

§ 25 Berufung

1. Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts können der Beschuldigte und der Landesvorsitzende Berufung einlegen. Dem Präsidenten des BDA steht die Berufung gegen Entscheidungen der Verbandsgerichte zu, um die Rechtseinheitlichkeit zu wahren.
2. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesgericht, unter der Anschrift der Bundesgeschäftsstelle, einzulegen und – sofern Verfahrensverstöße gerügt werden – spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Einlegung schriftlich zu begründen.

§ 26 Zulässigkeit der Berufung

1. Das Bundesgericht prüft, ob die Berufung statthaft und ob sie in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so verwirft es die Berufung als unzulässig.
2. Wird die Berufung nicht verworfen, so beruft der Vorsitzende die amtierenden Beisitzer und bestimmt Ort und Zeit der Hauptverhandlung.
3. Die einschlägigen Bestimmungen über das Verfahren der ersten Instanz finden sinngemäß Anwendung.

§ 27 Kostenvorschuss

1. Wird vom Beschuldigten Berufung eingelegt, so kann der Vorsitzende des Bundesgerichts ihm unter Fristsetzung auferlegen, einen angemessenen Kostenvorschuss für die Durchführung des Berufungsverfahrens einzuzahlen.
2. Nach erfolglosem Ablauf der Frist für die Einzahlung des Vorschusses kann die Berufung vom Bundesgericht als unzulässig verworfen werden.

§ 28 Berufungsprüfung

Der Beurteilung des Bundesgerichts unterliegen die zulässig gerügten Verfahrensverstöße und der Sachverhalt, der in der angefochtenen Entscheidung festgestellt wird.

§ 29 Berufungsentscheidung

1. Das Bundesgericht kann unter Aufhebung der Entscheidung des Verbandsgerichts in der Sache selbst erkennen, wenn es die Berufung für begründet hält, oder an das Verbandsgericht zurückverweisen.
2. Wird ein Verfahrensmangel – insbesondere nicht ausreichende Aufklärung des Sachverhalts – festgestellt, so ist die Sache durch das Bundesgericht an das Verbandsgericht zurückzuverweisen.
3. Wird die Berufung für unbegründet erachtet, weist sie das Bundesgericht zurück. Erweist sich die Berufung in der Hauptverhandlung als unzulässig, wird sie vom Bundesgericht verworfen.

§ 30 Gültigkeit und Rechtskraft der Entscheidung

Die Entscheidung des Bundesgerichts ist endgültig und wird mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

V. Kosten

§ 31 Kosten des Verfahrens

1. Kosten des Verfahrens sind Gerichtskosten und Kosten der am Verfahren Beteiligten.
2. Zu den Gerichtskosten gehören die Reisekosten der Mitglieder des Gerichts sowie die Tätigkeitsvergütung, die gegebenenfalls an das volljuristische Gerichtsmitglied oder eines beigezogenen Sachverständigen zu zahlen ist.
3. Die Kosten der am Verfahren Beteiligten sind deren Reisekosten.

§ 32 Kostenentscheidung

1. Bei jeder Entscheidung muss bestimmt werden, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.
2. Wird der Beschuldigte entlastet, so trägt der BDA – Landesverband oder Bundesverband – die Kosten, der das Verfahren nach § 12 eingeleitet hat. Die dem Beschuldigten durch die Beziehung eines Beistands entstandenen Kosten können aber nur im Ausnahmefall dem BDA auferlegt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit notwendig ist.
3. Stellt das Gericht eine Schuld des Beschuldigten fest, so hat der Beschuldigte die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Wird das Verfahren eingestellt, so entscheidet das einstellende Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

VI. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 33

1. Diese Verbandsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 8. Dezember 1972, geändert am 2. Dezember 1983 außer Kraft.
2. Geändert durch Beschluss des BDA-Bundesvorstands am 4. Dezember 2015.

Verbandsordnung vom 4. Dezember 2015

Herausgeber

Bund Deutscher Architekten BDA

Bundesgeschäftsstelle
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
(vormals Köpenicker Straße 48/49)
10179 Berlin
Tel. 030.2787990
Fax 030.27879915
kontakt@bda-bund.de
www.bda-architekten.de

Berlin 2017